

41. Benutzung der Privatflüsse zur Ableitung von Wasser und sonstigen Stoffen.¹

V. Civilsenat. Urth. v. 2. Juni 1886 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. V. 334/85.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte leitet Wasser aus ihrer Fabrik, sowie die Abwässer aus ihren Arbeiterkolonien Scheberhoff und Kronenberg durch Seitengräben in den Sälzerbach, einen Privatfluß, und zwar oberhalb der dem Kläger gehörigen Uferstrecke. Die Entscheidung des Berufungsrichters auf die hierdurch veranlaßte Klage ergibt sich aus den

Gründen:

„Der Berufungsrichter erklärt die Beklagte für nicht berechtigt, „dem Sälzerbache oberhalb der Uferstrecke des Klägers von ihrer Fabrik „und von ihren Kolonien Scheberhof und Kronenberg aus Wasser und „andere Flüssigkeiten außer Regen- und Quellwasser zuzuführen.“ Ob

¹ S. oben Nr. 31 S. 144.

die zuzuführenden Stoffe dem Kläger schädlich seien, erachtet er für gleichgültig und erstreckt ebendeshalb sein Verbot nicht nur auf diejenigen Zuleitungen aus den Etablissements der Beklagten, welche den nächsten Anlaß zur Klage gegeben haben, sondern, dem weitergehenden Antrage des Klägers entsprechend, auf alle Zuleitungen von diesen Etablissements aus mit Ausnahme des Quell- und Regenwassers.

Das Reichsgericht hat sich in wiederholten Entscheidungen der in Doktrin und Praxis des preussischen Landrechtes verbreitetsten Auffassung angeschlossen, daß das Eigentum der Privatflüsse, unter den aus ihrer Natur und den positiv gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen den Ufereigentümern je für ihre Uferstrecke zusteht, namentlich in den bei Gruchot (Beiträge 2c Bd. 27 S. 148 und Bd. 29 S. 873) abgedruckten Entscheidungen vom 19. April 1882 und vom 27. September 1884, in deren ersterer auch der damalige Stand der Meinungen über diese Frage erschöpfend dargestellt ist; ebenso beispielsweise in der Entscheidung vom 3. Februar 1883 i. S. Oberöblingen v. B. Rep. V. 617/82, in welcher die Klage gegen unzulässige Immissionen als Negatorienklage des unterhalb liegenden Uferbesizers bezeichnet und hiernach der Gerichtsstand geregelt ist. Es liegt keine genügende Veranlassung vor, diesen einmal gewonnenen Rechtsstandpunkt aufzugeben.

Wenn nun auch in diesem Eigentum am Privatflusse ein Eigentum an der, der ausschließlichen Herrschaft des einzelnen durch die Natur entzogenen fließenden Wassermasse nicht enthalten ist, das Eigentum sich somit auf das Eigentum am Bette und auf eine gewisse Verfügungsbefugnis über den von dem vorüberfließenden Wasser eingenommenen Raum und über das jeweilige vorüberfließende Wasser selbst beschränken muß, so folgt doch aus dem Eigentume auch in dieser Gestalt das Recht, unbefugte Eingriffe jedes Dritten, insonderheit auch des oberliegenden Uferbesizers abzuwehren, und zwar dieses ohne den besonderen Nachweis, daß durch solche Eingriffe dem Eigentümer ein Nachteil zugefügt werde, und unabhängig von den aus der Zufügung eines Nachteils entstehenden besonderen Rechtsfolgen.

Aus diesen Vordersätzen und aus der weiteren Ausführung, daß aus den Vorschriften des positiven Rechtes über die Entwässerung und die Gewährung der Vorflut sich ein Recht, dem Privatflusse Wasser oder sonstige Flüssigkeiten durch künstliche Leitung zuzuführen, sich nicht

begründen lasse, ziehen die oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichtes den Schluß, daß der Uferbesitzer jeder oberhalb seines Besitzes stattfindenden Zuleitung, außer der des auf natürlichem Wege zufließenden Wassers, zu widersprechen befugt sei. Die durch den gegenwärtigen Streitfall veranlaßte wiederholte Prüfung hat indessen zu der Überzeugung geführt, daß dieser Schluß nicht ohne jede Einschränkung aufrecht erhalten werden kann.

Allerdings besteht keine positive Rechtsvorschrift darüber, in welchem Umfange der oberliegende Uferbesitzer oder derjenige, welcher, ohne selbst Uferbesitzer zu sein, mit diesem im Einverständnisse handelt, dem unterhalb liegenden Uferbesitzer gegenüber ein Recht hat, des Flusses als Ableitungskanals sich zu bedienen. Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 insbesondere regelt diese Frage nicht. Neben seinen ausführlichen Bestimmungen, welche die Ordnung der Benutzung des Wasservorrates, insbesondere zur Bewässerung, bezwecken, spricht es in seinen §§. 3—6 nur einige, die Zuführung fremder Stoffe aus Rücksichten auf das Gemeinwohl beschränkende Verbote aus, welche von den Polizeibehörden zu handhaben und welche, wie auch der Berufsrichter mit Recht annimmt, für die Privatrechte der Uferbesitzer nicht maßgebend sind. Mangels einer positiv-rechtlichen, unmittelbar anwendbaren Vorschrift kann aber nur von der aus der Sache selbst sich ergebenden Erwägung ausgegangen werden, daß der private ebenso wie der öffentliche Fluß innerhalb seines Zuflußgebietes der von der Natur gegebene Rezipient ist, nicht bloß für das aus dem Boden und von dessen Oberfläche von selbst abfließende Wasser, sondern vermöge der Bedingungen, unter denen menschliche Ansiedelung und Bodenbenutzung naturgemäß vor sich gehen muß, auch für dasjenige Wasser, das aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden muß, wie nicht minder für mancherlei Stoffe, welche dem wirtschaftlich benutzten Wasser sich beimengen und vor dessen Ableitung nicht wiederausgeschieden werden können. Die Benutzung der Flüsse zu einer derartigen Ableitung ist älter, als die Bildung irgend welcher Rechtsnormen über das Eigentum an den Flußläufen; sie ist in gewissem Maße unvermeidlich und unentbehrlich, und die Verpflichtung, sie zu gestatten, gehört insoweit zu den, durch „die Natur bestimmten Einschränkungen des Eigentumes“ an den Flußläufen, denen jeder sich unterwerfen muß (§. 25 A.L.R. I. 8). Bei fortschreitender Bevölke-

rungsbedeutung und Industrie kann allerdings die Benutzung der Flüsse als Ableitungskanäle eine Ausdehnung gewinnen, welche die berechtigten Interessen Anderer gefährdet. Bei öffentlichen Flüssen, und bei derjenigen Benutzung von Privatflüssen, welche das Gemeinwohl beeinträchtigt, ist es eine der polizeilichen Aufgaben des Staates, die erforderlichen Grenzen zu ziehen. Bei der Kollision mit privatrechtlichen Interessen, wie es die des unterhalb liegenden Uferbesitzers sind, muß das Prinzip den Ausschlag geben, daß die Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des einen Eigentümers ihre notwendige Begrenzung findet in der dem anderen Eigentümer ebenfalls zustehenden Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 23 S. 259.

Sowenig es sich mit der Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchsrechtes des oberliegenden Eigentümers vertragen würde, wenn ihm die Benutzung seines Eigentumes am Flußlaufe zu jeder, den Unterliegenden irgendwie berührenden Immission ver sagt sein sollte, sowenig ist es mit den Rechten des Unterliegenden vereinbar, daß er jede beliebige Immission zu dulden habe. Auch würde es mit dem Grundsatz der Ausschließlichkeit des Eigentumes nicht zu vereinbaren sein, wenn dem Unterliegenden zur Begründung des Einspruches gegen eine Immission neben der Berufung auf sein Eigentum noch der Nachweis einer besonderen Schadenszufügung auferlegt werden sollte. Wohl aber leitete aus jenem Prinzip schon das römische Recht in einem anderen Falle, in welchem naturgemäß die freie Verfügung eines Eigentümers über sein Grundstück nicht ohne jede Rückwirkung auf andere Grundstücke bleiben kann, nämlich soweit es sich um den, an und für sich jedem Eigentümer freistehenden Gebrauch der Luftsäule über seinem Grundstück handelt, den Satz ab, daß der Eigentümer eines Grundstückes alles das von dem Eigentümer des Nachbargrundstückes dulden muß, was als regelmäßige Folge der gemeingebrauchlichen Eigentumsausübung erscheint, wie mäßigen Rauch, Staub u. dgl., während er zum Widerspruche berechtigt ist, wenn die Überleitung derartiger Stoffe durch die Luft in ungewöhnlichem Maße, etwa als Folge eines besonderen, außergewöhnlichen Gebrauches des Nachbargrundstückes geschieht,

vgl. l. 8 §§. 5 seqq. Dig. si servitus vindic. 8, 5; v. Vangerow, Pandekten Bd. 1 Seite 625 und die dort Angeführten; Windscheid,

Bandekten Bd. 1 S. 525; Seuffert, Archiv Bd. 34 Nr. 181 und die dort Angeführten, und diesem Satze hat auch die Wissenschaft und Praxis des preussischen Rechtes sich angeschlossen.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 549; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 3 S. 157; Entsch. des Obertrib. Bd. 23 S. 252.

Die Anwendung des gleichen Grundsatzes auf die Zuleitungen durch Vermittelung des fließenden Wassers führt dahin, daß der dadurch betroffene unterhalb liegende Uferbesitzer sich diejenigen Zuleitungen, mögen sie in einer bloßen Vermehrung des Wasservorrates oder in der Beimengung fremder Stoffe bestehen, gefallen lassen muß, welche das Maß des Regelmäßigen, Gemeinüblichen, nicht überschreiten, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufließenden Wassers zu jedem beliebigen Gebrauche irgendwie beeinträchtigt wird, und insofern erleidet die Äußerung in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 21. April 1880, daß der Unterliegende reines und brauchbares Wasser zu beanspruchen habe,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 210, eine Modifikation, daß dagegen der Unterliegende jeder dieses Maß überschreitenden Zuleitung als einem Eingriffe in sein Eigentum zu widersprechen befugt ist. Daß eine über das Gemeinübliche hinausgehende Zuleitung von Wasser oder von fremden Stoffen, wiewohl keine direkt nachweisbare Beschädigung, so doch eine über das, was als naturgemäße Folge des Zusammenlebens anzusehen ist, hinausgehende, somit ungebührliche Belästigung des unterliegenden Uferbesitzers mit sich bringt, also eine Verletzung des Eigentumsrechtes dieses letzteren ist, muß der Regel nach ohne weiteres angenommen werden. Für den Ausnahmefall würde dem Oberliegenden der Nachweis frei bleiben, daß seine, wenn auch ungebräuchliche Zuleitung den Unterliegenden nicht, oder nicht anders, wie der ganz gemeinübliche Gebrauch des Flusses, belästige, daß also der Unterliegende von seinem Widerspruchsrechte ohne jede wirkliche Verletzung eigener Interessen, d. h. zur Schifane des Oberliegenden (vgl. §. 28 A.L.R. I. 8), Gebrauch machen wolle.

Ob eine bestimmte Art der Zuleitung zu einem Flusse nach Stoff und Umfang das Maß des Gemeinüblichen überschreite, kann nur nach den thatsächlichen Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Im

vorliegenden Falle geht daher der Berufungsrichter unbedingt zu weit, wenn er, von denjenigen Zuleitungen aus der Fabrik und den Kolonien der Beklagten, welche die Klage zunächst veranlaßt haben, ganz absehend, der Beklagten jede Zuleitung von anderem als Quell- und Regenwasser zu dem Sälzerbache, also auch jede Zuführung von Wasser und fremden Substanzen, wie sie die gemeinübliche Benutzung des Bachlaufes mit sich bringt, untersagt. Aber auch die bei der Ortsbesichtigung vorgefundenen Zuleitungen hat der Berufungsrichter in Konsequenz seiner Annahme, daß jede künstliche Zuleitung unstatthaft sei, einer Beurteilung nach Maß und Art nicht unterworfen; und wengleich nach der in dem Thatbestande des Berufungsurtheiles enthaltenen Beschreibung die Zuleitung der Abwässer aus den Kolonien Schederhoff und Kronenberg allem Anscheine nach das Gemeinübliche überschreitet, so ist doch für das aus der Fabrik der Beklagten in den Bach gelangende Wasser das Gleiche aus der allein festgestellten Thatfache, daß es beim Eintritte in den Bach — nicht etwa bei der Berührung mit den Grundstücken des Klägers — dampfte, in keiner Weise zu entnehmen.

Die Aufhebung des Berufungsurtheiles und eine anderweitige Prüfung der Sache nach den vorentwickelten Gesichtspunkten erschien daher als geboten.“